

# Künstlerquittungen, Studioquittungen oder Gutschriften

Prinzipiell unterstützt die VDS vor allem den Weg der eigenen Rechnungsstellung durch den Sprecher an das Studio. Der Sprecher kann nur so alle ihm wichtigen Konditionen auf seiner Rechnung vermerken.

Bei Künstlerquittungen / Gagenabrechnungen / Gutschriften haftet das Studio auch dann für die ordnungsgemäße steuerliche Meldung der Beträge, wenn in der Quittung/Gutschrift einschränkende Klauseln enthalten sind. Eine Formulierung, wie "Der Sprecher versichert, selber für für seine steuerlichen Belange zuständig zu sein und..." schützt im Streitfalle nicht vor der Haftung, die das Studio für den Sprecher durch eine solche Quittung/Gutschrift übernimmt.

Mit dem folgenden Entwurf einer GUTSCHRIFT, die anstelle einer Sprecher-Rechnung vom Studio für den Sprecher ausgestellt wird, möchten wir Ihnen eine Anregung geben. Diese Honorarvereinbarung sollte deshalb "Gutschrift" und nicht etwa "Quittung" oder "Rechnung" heißen, da

**1.)** eine Gutschrift durch den Aussteller (das Studio) jederzeit geändert werden kann und (z.B. bei Verwertungshonoraren) auch jederzeit eine neue Gutschrift erstellt werden kann. Und

**2.)** es sich bei Honorarvereinbarungen in der Regel nicht um Quittungen handelt, da das Honorar erst später ausgezahlt wird. Eine Quittung setzt jedoch den erfolgten Erhalt des Honorars voraus.

Eine Gutschrift muß (anders als eine Quittung) nicht vom Sprecher gegengezeichnet werden. Es reicht, wenn Sie dem Sprecher eine Kopie der Gutschrift übersenden. Somit entfallen die oft langen Rücklaufzeiten von zur Unterschrift versandten Honorarvereinbarungen oder das lange Warten auf die vom Sprecher selbst erstellten Rechnungen. Schließlich möchten die Studios in aller Regel möglichst schnell nach Produktionsabschluss ihre effektiven Kosten an die Agenturen weitergeben. Keine Gutschriften erstellen können

Sie, wenn Ihr Vertragspartner (Sprecher) eine Sprecher-GmbH oder eine andere Art von juristischer Person i.S. des Handelsrechts ist.

Prinzipiell dürfen Sie kein Skonto von diesen Honoraren abziehen. Möchten Sie Skonto nutzen, so lassen Sie sich bitte von jedem Sprecher einmalig ein separates Schreiben gegenzeichnen, dass er mit der Skontierung seiner Honorare einverstanden ist.

Bitte vergessen Sie bei den Studiogutschriften niemals, die Produktion in Layout und Verwertungshonorar zu splitten. Also auch bei Anrufbeantwortern oder Ladefunk-Durchsagen. Die generelle Splittung von Produktionen in Layout und Verwertungshonorar hat große Auswirkungen auf die möglicherweise anfallenden Nebenkosten: Abgaben für Berufsgenossenschaften oder Sozialversicherungsanstalten (AOK) beziehen sich immer nur auf die Arbeitshonorare (=Layout) nicht auf die Verwertungshonorare! Dies gilt jedoch nicht für die Abgaben der Künstlersozialkasse, da hier regelmäßig das gesamte Honorar KSK-pflichtig ist. Machen Sie sich also das bisschen mehr Arbeit und weisen Sie genau die Layout- und Verwertungskomponenten aus.

Um eventuellen Missverständnissen aus dem Wege zu gehen, fügen Sie bitte der GUTSCHRIFT folgenden Passus hinzu: "Der Sprecher / die Sprecherin hat unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen. Wir versichern, die Preisliste und die AGB des Sprechers /der Sprecherin auf Basis der Empfehlungen der VDS zur Kenntnis genommen zu haben. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zur Verwertung (räumlich, zeitlich und medial)." Dieser Passus ist deshalb wichtig, da die Vertragspartner die jeweiligen AGB zur Kenntnis nehmen, aber formell nicht von vornherein pauschal akzeptiert haben. Somit bleibt juristisch genügend Spielraum für Haftungsausschlüsse etc. Dennoch ist ein genereller Hinweis auf die AGB wichtig, da somit grundsätzlich bekannt ist, dass z.B. dem Sprecher bei Veröffentlichung eines Layouts ein VR-Honorar zusteht. Sie werden es nicht glauben, aber solche ganz simplen Grundsätze fehlten bisher in allen "Studioquittungen". Dort hieß es meist nur, dass der Sprecher "alle nur erdenklichen Rechte zeitlich und räumlich unbegrenzt für jede Nutzungsart" abtrat. Prinzipiell hätte ein Sprecher also nicht einmal die Veröffentlichung eines Layouts bezahlt bekommen müssen, da er ja bereits alle Rechte abgetreten hatte. Dies wurde allerdings nie so gehandhabt. Darum wird sich auch niemand aus der Branche dagegen wehren, wenn z.B. die Ansprüche des Sprechers auf Verwertungshonorare bei Veröffentlichung von

Layouts endlich de facto und de jure genannt und "zur Kenntnis genommen" werden.

In diesem Sinne hat die VDS zwei Muster-Gutschriften entwickelt, die Sie bei der VDS anfordern können.